**Deutscher Bundestag**
**4. Wahlperiode**

**Drucksache IV/2498**

**Bundesrepublik Deutschland**
**Der Bundeskanzler**
8 — 65304 — 5685/64

Bonn, den 29. Juli 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

# Achtundsiebzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollkontigent für Bananen — 1964 — II. Teil)

nebst Begründung.

Die Verordnung ist am 25. Juli 1964 im Bundesgesetzblatt Teil II S. 841 verkündet worden.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates ist die Verordnung gleichzeitig übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

**Mende**

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

# Achtundsiebzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollkontingent für Bananen — 1964 — II. Teil)

Vom 21. Juli 1964

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe f des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 25. März 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 245), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Im Deutschen Zolltarif 1963 (Bundesgesetzbl. II S. 744) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die Tarifnr. 08.01 (Datteln, Bananen usw.) mit Wirkung vom 1. Juli 1964 wie folgt geändert:

Die Anmerkung 1 (Bananen usw.) erhält in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) folgende Fassung:

„Bananen des Absatzes B, mit Ursprung in Ländern, denen gegenüber die Binnen-Zollsätze nicht gelten, zur Verwendung ausschließlich im Zollgebiet bestimmt, bis zu einer Gesamtmenge von 452 000 t in der Zeit vom 1. Januar 1964 bis 31. Dezember 1964.

Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig."

§ 2

Diese Verordnung gilt nach §14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. Juli 1964

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für Wirtschaft
Schmücker

## Begründung

(1) Der Verbrauch an Bananen in der Bundesrepublick wird im Kalenderjahr 1964 auf rd. 490 000 t geschätzt. Davon müssen voraussichtlich 484 000 t aus Drittländern eingeführt werden.

(2) Aufgrund der Nummern 1, 3 und 5 des dem EWG-Vertrag anliegenden „Protokolls über das Zollkontingent für die Einfuhr von Bananen" hat die Bundesregierung durch die Dreiundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollkontingent für Bananen — 1964) vom 20. Januar 1964 (Bundesgesetzbl. II S. 35) für das Jahr 1964 ein Zollkontingent in Höhe von 341 000 t eröffnet. Die Höhe dieses Zollkontingents wurde aus einer geschätzten Einfuhrmenge im Jahre 1963 berechnet. Nach den nunmehr feststehenden Einfuhrzahlen für das Jahr 1963 ergibt sich für das Jahr 1964 ein tatsächliches Zollkontingent von 354 000 t.

(3) Dieses zollfreie Kontingent reicht jedoch für die Einfuhren von Bananen aus Drittländern nicht aus. Es wird daher um weitere 98 000 t erhöht. Die verfahrensmäßigen Voraussetzungen nach Nr. 6 des „Protokolls über das Zollkontingent für die Einfuhr von Bananen" im Rahmen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wurden beachtet.

(4) Es ergibt sich somit für das Jahr 1964 ein Gesamtzollkontingent von 452 000 t.